

Versicherung an Eides Statt

Die eidesstattliche Versicherung nach § 27 Landesverwaltungsgesetz ist eine Besondere Art der Bestätigung von Angaben. Sie besteht in dem Willen, eidesstattlich etwas zu erklären und dient der Wahrheitsfindung.

Nach § 156 Strafgesetzbuch wird deshalb derjenige mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft, der eine solche Versicherung falsch abgibt oder Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt. Dem steht gleich, wer ohne der Wahrheit zuwider Wesentliches verschweigt.

In Kenntnis dieser Belehrung erkläre ich

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtstag, Geburtsort

Straße, Wohnort

den Verbleib:

- des Fahrzeugscheins / der Zulassungsbescheinigung Teil I
- des Fahrzeugbriefs / der Zulassungsbescheinigung Teil II
- des vorderen Kennzeichens
- des hinteren Kennzeichens
- beider Kennzeichen

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: _____

Angaben über den Verbleib:

Ort, Datum, Unterschrift

Hz. Sachbearbeiter